

Konzept zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Bereich der Marktaufsicht und der Betriebssicherheit

1.	Vorwort	2
2.	Geltungsbereich	2
3.	Abgrenzung Marktaufsicht und Betriebssicherheit	2
4.	Wege der Zusammenarbeit	2
4.1	Informationsgewinnung und Weitergabe	3
4.2	Aufgaben der Akteure	3
4.2.1	ZÜS	3
4.2.2	Ortsinstanz der Arbeitsschutzbehörden	4
4.2.3	Unfallversicherungsträger	4
4.2.4	Ortsinstanz der Marktaufsichtsbehörden	4
4.2.5	Arbeitskreise des EK- ZÜS	4
4.2.6	Koordinierende Stelle der Länder für Marktaufsicht	5
4.2.7	Zuständige Instanz der Marktaufsichtsbehörden in Deutschland	5
4.2.8	Ansprechpartner Betriebssicherheit des für die Marktaufsicht zuständigen Landes	6
4.2.9	Ansprechpartner Betriebssicherheit der Länder	6
4.2.10	LASI - Koordinator Technischer Arbeitsschutz/ Anlagensicherheit	6
5.	Beispiel	7

1. Vorwort

Dieses Konzept dient dazu, Wege aufzuzeigen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Bereich der Marktaufsicht und der Betriebssicherheit (Arbeits- und Gesundheitsschutz von Beschäftigten oder Dritten) vertieft werden kann.

Wo möglich wurde auf bereits bestehende Informationskanäle zurückgegriffen.

Bestehende Mechanismen der Zusammenarbeit innerhalb der Marktaufsicht oder der Betriebssicherheit werden hier nicht dargestellt, sofern sie nicht auch im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen den beiden Aufgabengebieten von Bedeutung sind.

Welche konkreten Aufsichtsmaßnahmen der Marktaufsicht bzw. der Betriebssicherheit durch die beteiligten Akteure zu ergreifen sind, hängt vom jeweiligen Fall ab.

2. Geltungsbereich

Das Konzept erstreckt sich auf die Zusammenarbeit im Bereich der Marktaufsicht und der Betriebssicherheit bei mangelhaften Produkten, die im wesentlichen Arbeitsmittel bzw. überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der BetrSichV sind.

3. Abgrenzung Marktaufsicht und Betriebssicherheit

Bei der Verwendung unsicherer Produkte sind ggf. sowohl Maßnahmen der Marktaufsicht als auch der Aufsicht im Arbeitsschutz notwendig.

Dabei ist auf eine strikte Trennung zwischen den Verfahren der Marktaufsicht und der Betriebssicherheit zu achten.

Während sich die Aufsichtsmaßnahmen der Marktaufsicht an den Inverkehrbringer richten und über die Gefahrenabwehr hinausgehen, sind beim Vollzug der BetrSichV immer einzelne Arbeitgeber bzw. Betreiber die Adressaten.

Eine Abstimmung ist immer dann angezeigt, wenn Maßnahmen sowohl von Seiten des Inverkehrbringers als auch des Arbeitgebers bzw. Betreibers erforderlich erscheinen.

4. Wege der Zusammenarbeit

Die Wege der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren sind im beiliegenden Ablaufschema dargestellt und werden in diesem Abschnitt erläutert.

Die Zusammenarbeit findet ihre Grenzen dort, wo Belange des Datenschutzes einer Weitergabe von Informationen entgegenstehen. Generell lässt sich sagen, dass die Bedürfnisse des Einzelnen auf Schutz personenbezogener Daten gegen das Schutzbedürfnis von Beschäftigten oder Dritten, vor von einem unsicheren Produkt ausgehenden Gefahren, abzuwägen ist (vgl. auch §10 GPSG und §23 ArbSchG).

4.1 Informationsgewinnung und Weitergabe

Für Informationen über unsichere oder nicht konforme Produkte kommen im Rahmen der Zusammenarbeit folgende Quellen in Betracht:

1. Sofern das Produkt eine überwachungsbedürftige Anlage ist, können Informationen von zugelassenen Überwachungsstellen kommen.
2. Die Ortsinstanzen der Arbeitsschutzbehörden.
3. Unfallversicherungsträger.
4. Die Ortsinstanzen der Marktaufsichtsbehörden.
5. Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs gewonnene Erkenntnisse der zugelassenen Überwachungsstellen (AKs des EK- ZÜS).
6. Informationen (RAPEX, Schutzklauselverfahren) aus dem EU- Ausland, die über die EU- Kommission oder direkt von den Marktaufsichtsbehörden anderer Mitgliedsstaaten der BAuA zur Verfügung gestellt werden und von dieser an die koordinierende Stelle für die Marktaufsicht weitergegeben werden.

Weitere Quellen befinden sich innerhalb der Aufgabengebiete des Arbeitsschutzes und der Marktaufsicht. Auf diese wird hier nicht gesondert eingegangen.

Zur Vernetzung und Informationsweitergabe sind weitere Akteure erforderlich:

- Der AAMÜ.
- Die Deutsche Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).
- Die (jeweils) zuständige Marktaufsichtsbehörde in Deutschland.
- Die fachlichen Ansprechpartner für die Betriebssicherheit der Länder.
- Der Koordinator Technischer Arbeitsschutz/ Anlagensicherheit, sowie
- die für den Vollzug der BetrSichV zuständigen Arbeitsschutzbehörden der Länder.

4.2 Aufgaben der Akteure

4.2.1 ZÜS

Sofern eine zugelassene Überwachungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass eine von ihr geprüfte überwachungsbedürftige Anlage Beschaffenheitsmängel aufweist, die bereits zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens bestanden haben, gibt sie die Informationen an die Behörde weiter, die auch Adressat einer Mängelanzeige nach § 20 BetrSichV wäre.

4.2.2 Ortsinstanz der Arbeitsschutzbehörden

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Arbeitsschutzes bzw. der Anlagensicherheit oder durch Informationen einer zugelassenen Überwachungsstelle kann eine Ortsinstanz der Arbeitsschutzbehörden Erkenntnisse über mögliche Beschaffenheitsmängel eines Produktes gewinnen, die bereits zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens bestanden haben.

Sofern Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr durch den Betreiber bzw. Arbeitgeber erforderlich sind, veranlasst sie diese.

Zusätzlich gibt sie die Informationen zur Prüfung an die für den Aufsichtsbezirk der Arbeitsschutzbehörde zuständige Marktaufsichtsbehörde weiter.

4.2.3 Unfallversicherungsträger

Gemäß Kooperationsabkommen zwischen den Unfallversicherungsträgern und den Marktaufsichtsbehörden geben die UVT Informationen zu nicht konformen Produkten an die für den konkreten Fall zuständige Marktaufsichtsbehörde in Deutschland weiter. Sollte es in Deutschland keine dafür zuständige Marktaufsichtsbehörde geben, weil der Inverkehrbringer seinen Sitz im Ausland hat, geben die UVT die Informationen an die Ortsinstanz der Marktaufsichtsbehörden weiter, in deren Aufsichtsbezirk die Feststellung gemacht wurde.

4.2.4 Ortsinstanz der Marktaufsichtsbehörden

Die Ortsinstanz der Marktaufsichtsbehörden prüft bei den von den Arbeitsschutzbehörden eingehenden Informationen zunächst, ob tatsächlich ein Beschaffenheitsmangel vorliegt. Sollte sie dies bejahen, wird ein Eintrag in ICSMS vorgenommen. Sofern sie nicht selber für weitere Maßnahmen der Marktaufsicht zuständig ist, erfolgt über ICSMS eine „Staffelstabübergabe“ an die zuständige Instanz der Marktaufsichtsbehörden in Deutschland.

Wenn sie selbst für weitere Maßnahmen der Marktaufsicht zuständig ist, trifft sie auch die im GPSG vorgesehenen und bundesweit geltenden Maßnahmen.

4.2.5 Arbeitskreise des EK- ZÜS

Sofern die Arbeitskreise des EK- ZÜS im Rahmen ihres Informationsaustauschs zu dem Ergebnis gelangen, dass bei bestimmten überwachungsbedürftigen Anlagen davon ausgegangen werden kann, dass bereits zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens Beschaffenheitsanforderungen nicht eingehalten wurden, geben sie diese Informationen zur Weiterleitung an die zuständige Marktaufsichtsbehörde an die Geschäftsstelle des AAMÜ weiter.

4.2.6 Koordinierende Stelle der Länder für Marktaufsicht

Informationen über nicht konforme Produkte gelangen von einer ausländischen Marktaufsichtsbehörde über die EU- Kommission und die BAuA zur koordinierenden Stelle der Länder für die Marktaufsicht.

Diese prüft die Informationen auf ihre besondere Relevanz (vgl. Filter für die Informationsweitergabe von der Marktaufsicht zu den Ansprechpartnern Betriebssicherheit) und leitet die gefilterten Informationen an die DGUV, die Ansprechpartner Betriebssicherheit der Länder, sowie über die Geschäftsstelle des EK- ZÜS an die Leiter der Erfahrungsaustauschkreise der Zugelassenen Überwachungsstellen, sofern diese betroffen sind, weiter.

4.2.7 Zuständige Instanz der Marktaufsichtsbehörden in Deutschland

Die für die Marktaufsicht in Deutschland für den vorliegenden Fall zuständige Behörde trifft alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (siehe hierzu auch LV 36 des LASI).

Informationen zu relevanten Vorgängen gibt sie an den Ansprechpartner für die Betriebssicherheit des Bundeslandes weiter, in dem sie ihren Sitz hat.

Als Hilfestellung, welche Vorgänge als relevant einzustufen sind, können folgende Filterkriterien herangezogen werden:

- Es hat bereits Unfälle oder Schadensfälle im Zusammenhang mit dem vorliegenden Produkt gegeben, oder
- es besteht eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben von Beschäftigten oder Dritten, oder
- von dem Produkt geht eine erhebliche Gefährdung von Beschäftigten oder Dritten aus und die Betreiber bzw. Verwender sind bekannt, oder
- Zugelassene Überwachungsstellen sind in den Fall eingebunden.

Zu den Informationen, die weitergegeben werden, gehören die durch die Marktaufsichtsbehörde veranlassten oder den Inverkehrbringer freiwillig ergriffenen Maßnahmen, sowie die Adressen der Betreiber (bei einer überwachungsbedürftigen Anlage) bzw. Arbeitgeber (bei einem Arbeitsmittel), sofern diese bekannt sind. Weiterhin informiert die Marktaufsichtsbehörde die ZLS über nicht konforme Produkte und die getroffenen Maßnahmen, wenn im Rahmen der Konformitätsbewertung eine in Deutschland ansässige zugelassene Stelle oder im Vorfeld eine für die Zuerkennung des GS-Zeichens benannte Stelle beteiligt war.

4.2.8 Ansprechpartner Betriebssicherheit des für die Marktaufsicht zuständigen Landes

Dem Ansprechpartner Betriebssicherheit kommt die Aufgabe zu, die an ihn übermittelten Informationen an die Akteure im Bereich der Betriebssicherheit weiterzuleiten:

- Bei einer überwachungsbedürftigen Anlage an die Geschäftsstelle des EK-ZÜS, zur Weitergabe an den Vorsitzenden des betroffenen AK des EK-ZÜS.
- An die DGUV.
- An den Koordinator Technischer Arbeitsschutz/ Anlagensicherheit
- An die 15 weiteren fachlichen Ansprechpartner der Länder für die Betriebssicherheit.

4.2.9 Ansprechpartner Betriebssicherheit der Länder

Die fachlichen Ansprechpartner bewerten die eingehenden Informationen und veranlassen, falls erforderlich, ergänzende Einzelmaßnahmen der Gefahrenabwehr durch die Betreiber bzw. Arbeitgeber über die für den Vollzug der BetrSichV zuständigen Arbeitsschutzbehörden der Länder.

Sofern eine Abstimmung der Maßnahmen erforderlich erscheint, veranlasst diese der Koordinator Technischer Arbeitsschutz/ Anlagensicherheit.

4.2.10 LASI - Koordinator Technischer Arbeitsschutz/ Anlagensicherheit

Der Koordinator führt eine Abstimmung über das weitere Vorgehen mit den fachlichen Ansprechpartnern für die Betriebssicherheit der Länder durch, wenn dies von den Länderansprechpartnern gewünscht wird.

5. Beispiel

Fall: Tödlicher Arbeitsunfall, ausgelöst durch einen zerborstenen Druckbehälter.

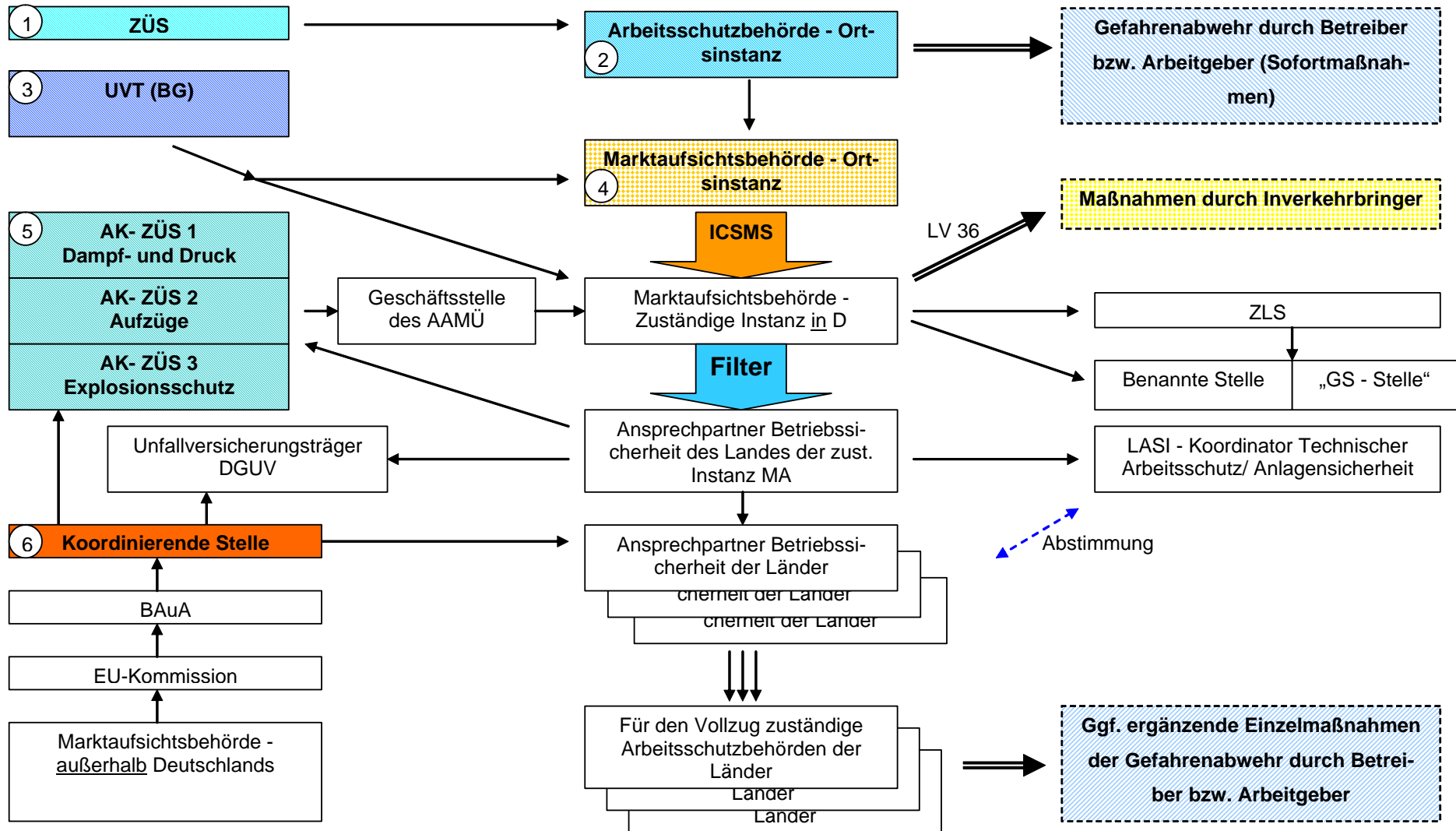
- Polizei verständigt die Arbeitsschutzbehörde - Ortsinstanz im Land A, dass es zu einem tödlichen Arbeitsunfall im Betrieb X gekommen ist.
- Situation vor Ort: Druckbehälter zerborsten; weitere baugleiche sind noch in Betrieb.
 - Ortsinstanz Arbeitsschutzbehörde untersagt den Weiterbetrieb, bis Schadensursache geklärt und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schadensfälle getroffen wurden.
 - Ortsinstanz Arbeitsschutzbehörde ordnet eine Schadensuntersuchung durch eine ZÜS gem. §18 (2) BetrSichV an.
- Ergebnis der Schadensuntersuchung: Materialermüdung aufgrund Verwendung eines ungeeigneten Werkstoffs.
- Ortsinstanz Arbeitsschutzbehörde gibt die ihm bekannten Information zu dem Schadensfall an die Ortsinstanz Marktaufsichtsbehörde in A weiter, da nicht auszuschließen ist, dass an baugleichen Behältern ähnliche Schäden eintreten.
- Ortsinstanz Marktaufsichtsbehörde in A vermutet ebenfalls einen Beschaffenheitsmangel und stellt den Fall in ICSMS ein. Da der Hersteller seinen Sitz im Land B hat, wird der Fall an die zuständige Instanz Marktaufsicht in B abgegeben.
- Die zuständige Instanz Marktaufsichtsbehörde in B nimmt Kontakt mit dem Hersteller auf. Der Hersteller sichert zu, ab sofort derartig beschaffene Behälter nicht mehr in Verkehr zu bringen, die Betreiber der betroffenen Behälter unverzüglich zu warnen und die betroffenen Behälter bei den Betreibern gegen unbedenkliche auszutauschen. Weiterhin stellt er der zuständigen Instanz Marktaufsichtsbehörde in B eine Kundenliste mit den Aufstellungsorten der betroffenen Behälter zur Verfügung.
- Die zuständige Instanz Marktaufsichtsbehörde in B informiert den fachlichen Ansprechpartner für Betriebssicherheit in B über den Fall, die vom Hersteller getroffenen Maßnahmen und den betroffenen Kundenkreis (Betreiberliste mit den Behälterstandorten).

Weiterhin informiert die zuständige Instanz Marktaufsicht in B die ZLS über den Vorgang, da im Rahmen des Inverkehrbringens der Behälter eine zugelassene Stelle beteiligt war. Die ZLS überprüft, ob die benannte Stelle in ihren Zuständigkeitsbereich fällt und ergreift erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen um weitere systematische Fehler zu unterbinden. Falls eine ausländische benannte Stelle im Konformitätsbewertungsprozess tätig war,

benachrichtigt sie die für den Hersteller zuständige Marktaufsichtsbehörde und gegebenenfalls die zuständige Behörde des für die benannte Stelle zuständigen Mitgliedstaates.

- Der fachliche Ansprechpartner für Betriebssicherheit in B informiert nun folgende Kreise über den Vorgang und die getroffenen Maßnahmen:
 - Seine 15 Kollegen fachliche Ansprechpartner für Betriebssicherheit in den Ländern
 - Den LASI-Koordinator für den technischen Arbeitsschutz und die Anlagensicherheit
 - Den Vorsitzenden des AK - ZÜS 1 „Dampf und Druck“ über die Geschäftsstelle des EK - ZÜS
 - Die DGUV zur Weitergabe an die UVT
- Die 16 fachlichen Ansprechpartner für Betriebssicherheit der Länder stimmen sich in einem Umlaufverfahren dahingehend ab, ob und wie sie die Maßnahmen durch den Hersteller durch Stichpunktkontrollen (Erfolgskontrollen) der Arbeitsschutzbehörden bei den Betreibern begleiten.
Die Arbeitsschutzbehörden der Länder erhalten alle relevanten Information von ihrem jeweilige Ansprechpartner für Betriebssicherheit, werden über das beschlossene Vorgehen informiert und beauftragt die Stichpunktkontrollen durchzuführen.

Zusammenarbeit Marktaufsicht - Betriebsicherheit



① — ⑥ Mögliche Informationsquellen/ Ausgangspunkte